

15.10.2012

Nachbesserung des Patientenrechtegesetzes bei IGeL

Die Forderungen des vzbv auf einen Blick

Der aktuelle Entwurf des Patientenrechtegesetzes erreicht nach Einschätzung des vzbv nicht das Schutzniveau der bestehenden Rechtslage im Berufsrecht der Ärzte und der Selbstverpflichtung des 109. Ärztetages aus dem Jahr 2006. Deshalb fordert der vzbv folgende Nachbesserungen des aktuellen Gesetzentwurfs:

1. Aufnahme des vom Bundesrat vorgeschlagenen § 630i BGB in das Patientenrechtegesetz

- Ausdehnung der Regelungen von ambulanten auf alle Selbstzahlerleistungen
- schriftliche Information zu Nutzen und Risiken der Leistung, wo möglich, aus der offiziellen Nutzenbewertung
- keine Möglichkeit für einen Haftungsausschluss
- vollständige und verständliche Beschreibung des Leistungsumfangs
- vollständige Kostenaufstellung vor Leistungserbringung
- Nennung möglicher Folgekosten, zum Beispiel bei Nebenwirkungen von Schönheitsoperationen
- Nennung von Behandlungsalternativen der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) und den Umständen, unter denen eine Erstattung durch die GKV erfolgt
- 24 Stunden Bedenkzeit bei allen Leistungsarten, bei denen die Initiative vom Arzt ausgeht (Ausnahmen zum Beispiel bei Reise- und Sportmedizin nach Festlegung durch Gemeinsamen Bundesausschuss, G-BA)
- Einhaltung der medizinisch-fachlichen Standards
- Verbot der Delegation auf medizinisches Assistenzpersonal
- Schriftformerfordernis für die Abwicklung

2. Trennung von Geschäft und Versorgung in der Arztpraxis

- Verpflichtung zur klaren räumlichen, personellen beziehungsweise zeitlichen Trennung von Kassen- und Selbstzahlerleistungen als Orientierungshilfe für Patienten
- Vorgaben des Gesetzgebers für die Ausgestaltung dieser Trennung

- Verbot, mit Ängsten von Patienten für Selbstzahlerleistungen zu werben

3. Verschärfte Durchsetzungspflichten bei Behörden und Kammern

- verbindliche Rechte und Pflichten für Ärzte-Kammern, um bei Beschwerden von Patienten zu ermitteln und wirksame Sanktionen zu verhängen
- Rechenschaft der Ärzte-Kammern in öffentlichen Berichten
- verstärkte Kontrolle der Arbeit der Kammern durch die Aufsichtsbehörden

4. Beschleunigung der Methodenbewertungsverfahren durch den G-BA

- Aufnahmeverfahren in den Katalog auf maximal ein Jahr begrenzen (plus gegebenenfalls Erprobung der Methoden in eigenen Studien), um sinnvolle Leistungen zeitnah in die Erstattungsfähigkeit der GKV aufzunehmen.